

Schwangere will anonym entbinden

Geburtshelfer im Rechtskonflikt

Mit einer anonymen Geburt will man werdenden Müttern, die ihr Kind nicht behalten wollen, die Möglichkeit geben, das Kind mit ärztlicher Hilfe auf die Welt zu bringen. Für die beteiligten Ärzte kann das aber strafrechtliche Konsequenzen haben. MMW sprach darüber mit dem Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe Prof. Dr. Walter Jonat.

MMW: Was hat Sie als Gesellschaft bezogen, die anonyme Geburt zum Thema eines Symposiums zu machen?

Jonat: Wir greifen damit ein Thema auf, das in unserer täglichen Beratungsgesprächen eine größere Rolle spielt, als es öffentlich wirksam wird. Als Ärzte wollen wir dafür Sorge tragen, dass Frauen ihre Kinder nicht allein, sondern betreut und sicher auf die Welt bringen können. Achtet der Geburtshelfer dabei den Wunsch der Frau nach Anonymität, macht er sich aber schuldig. Wir wollen hier für den Geburtshelfer eine Klärung herbeiführen. Der Arzt sollte möglichst in die Lage versetzt werden, Frauen in der Beratungssituation auf die Möglichkeit einer anonymen Geburt hinweisen zu können. Auf der anderen Seite wollen wir, wenn es zur anonymen Geburt kommt, den Geburtshelfer schützen.

MMW: Wie ist die rechtliche Situation?

Jonat: Nach dem Grundgesetz verletzt die anonyme Geburt das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, auf psychische Unversehrtheit und auf Integration in seine Familie. Die rechtliche Lage ist somit eindeutig. Zwar kann sich der Geburtshelfer naturgemäß auf eine Notsituation und die Notwendigkeit, zum Beispiel einen Kaiserschnitt oder eine Entbindung durchzuführen, zurück-

ziehen. Es gibt daneben aber immer eine Grauzone, in der eine Geburt nicht direkt eine Notsituation darstellt. In dieser Situation macht er sich strafrechtlich schuldig, da er verpflichtet ist, bei anonymer Geburt dem Vormund des Kindes alle Kenntnisse und Hinweise mitzuteilen, die zur Aufklärung der Identität von Mutter und Kind führen können. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift erfüllt den Straftatbestand der Personenstandunterdrückung. Ein Kollege in Norddeutschland, der 2002 eine anonyme Geburt betreut hat, wird bis heute rechtlich belangt.

MMW: Was wäre für Sie ein denkbarer rechtlicher Rahmen?

Jonat: Es wäre denkbar, den Geburtshelfer in dieser Situation freizustellen von der Möglichkeit, rechtlich belangt zu werden. Dies ist natürlich keine Lösung des Problems, da damit ja „nur“ der Arzt freigestellt wird. Um das Problem für Mutter und Kind zu lösen, müssen wir unsere Angebote erheblich verbessern. Für Frauen, die ihr Kind bekommen, aber es nicht behalten wollen, müsste es zumindest die



Foto: Jostmaier/Mauritius-Images

► Gerade geboren, Eltern unbekannt.

Nachgefragt



bei Prof. Dr. med. W. Jonat

„Wenn der Geburtshelfer den Wunsch nach Anonymität achtet, macht er sich mitschuldig.“

Möglichkeit einer niedrigschwelligen anonymen Schwangerenvorsorge geben. Die Zeit kann genutzt werden, die Frau davon zu überzeugen, dem Kind – zu welchem Zeitpunkt auch immer – die Möglichkeit zu geben, seine Mutter zu finden.

MMW: Welche Frauen wünschen nach Ihrer Erfahrung eine anonyme Geburt?

Jonat: In der Regel soll die Schwangerschaft vor dem Umfeld verschwiegen werden. Auf der anderen Seite will die werdende Mutter dem Kind nicht schaden, also nicht abtreiben. Wenn der Konflikt zu groß wird, greift sie zur anonymen Geburt, zur Babyklappe oder im schrecklichsten Fall zur Kindstötung.

MMW: Wie sehen Sie solche Projekte wie das „Moses-Projekt“ in Bayern?

Jonat: In diesem Projekt werden Erfahrungen mit der vertraulichen Geburt gesammelt. Hier hinterlegt die Mutter ihre Angaben, und das Kind hat zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, darauf zurückzugreifen. Das ist eine von vielen Möglichkeiten. Viele Frauen wollen aber selbst diesen Weg der klassischen vertraulichen Geburt nicht gehen. Für Geburtshelfer gibt es aber durchaus praktische Empfehlungen: sich auf die Notsituation berufen, die Beratung dokumentieren und rechtzeitig alle beteiligten Institutionen einschalten. Bei der ebenfalls rechtlich nicht abgesicherten Spätinteruptio gelingt es auf diese Weise meist, Straffreiheit zu erreichen.

■ Interview: Maria Weiß

Haben Sie noch Fragen an Prof. Jonat?

Sie erreichen ihn über die MMW-Redaktion:
Fax: 089-4372-1399
E-Mail: moreano@urban-vogel.de